

Julian Kuppe

06114 Halle (Saale)

Autobahnen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 21.02.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der öffentlichen Petition wird gefordert, auf den Bau der Autobahn A 143 – Westumfahrung Halle/Abschnitt Anschlussstelle (AS) Bennstedt (B 80) – Autobahndrehkreuz (AD) Wallwitz (A 14) zu verzichten.

In der öffentlichen Petition, der sich 213 Unterstützer angeschlossen haben, wird im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Die A 143 sei Teil der als Verkehrsprojekte Deutsche Einheit geplanten Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen (Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 13 „Südharzautobahn“ A 38/A 143). Diese Verkehrsprojekte seien 1991 vom Bundeskabinett im Vorgriff auf den Bundesverkehrswegeplan von 1992 beschlossen worden.

Das geplante Autobahnteilstück würde einen Teil der einzigartigen Landschaft des Naturparks „Unteres Saaletal“ durchqueren und in unumkehrbarer Weise schädigen. Es würde zwei nach der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH) geschützte Gebiete zerschneiden (Porphyrkuppellandschaft nordwestlich Halle, Muschelkalkhänge westlich Halle. Projekte die solche Gebiete schädigten, seien grund-

sätzlich untersagt. Die sehr strengen Ausnahmenregelungen träfen auf die geplante Autobahn nicht zu.

Vom Bundesamt für Naturschutz werde das Gebiet zu den unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen in Deutschland gezählt, denen eine besondere Bedeutung für den Naturschutz zukomme. Es werde im regionalen Entwicklungsprogramm für den Regierungsbezirk Halle (1996) und im Gesetz über den Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (1999) als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt. Im Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt von 1994 und im Landschaftsrahmenplan des Saalekreises von 1996 würden die Erhaltung der Landschaft des Unteren Saaletals ausdrücklich als Ziele festgelegt.

Von den Planern werde anerkannt, dass es keinen so genannten „konfliktarmen Korridor“ gebe: Alle Varianten zerschnitten das Landschaftsschutzgebiet „Saale“ sowie den geplanten Naturpark in etwa gleicher Weise und seien daher grundsätzlich in gleicher Weise ungünstig.

Die geplante Autobahn sei aus naturschutzrechtlicher, ökologischer, verkehrlicher und wirtschaftlicher Perspektive nicht vertretbar und zudem anachronistisch. Daraus ergebe sich notwendigerweise ein Verzicht auf dieses Projekt.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die öffentliche Petition verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Autobahn „A 143, Westumfahrung Halle“ im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Anlage des Fernstraßenausbaugesetzes in Vordringlichen Bedarf ausgewiesen ist. Damit ist gesetzlich ein umfassender Planungsauftrag erteilt.

Der Bedarfsplan ist mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (5. FStrAbÄndG) vom Deutschen Bundestag beschlossen worden und am 16. Oktober 2004 in Kraft getreten.

Die in der Begründung der Petition vorgebrachte potentielle Gefährdung des Naturparks „Unteres Saaletal“ und zweier nach der europäischen Flora-Fauna-Habitat-(FFH)-Richtlinie geschützten Gebiete durch die Maßnahme hat der Petent im We-

sentlichen auch in einer Eingabe an den Bundespräsidenten in dessen Eigenschaft als Schirmherr des Jahres der Naturparke 2006 angeführt.

Dem Petenten wurde vom Bundespräsidialamt auf der Grundlage einer detaillierten Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), die sich auf eine Stellungnahme der DEGES (Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH) stützt, geantwortet. In dieser Stellungnahme heißt es:

„Es ist richtig, dass die Autobahn ein Teilstück des Naturparks nord-westlich von Halle durchquert und es steht ebenso außer Frage, dass durch den Bau der Autobahn im Gebiet des unteren Saaletals Beeinträchtigungen des Erholungswertes und des Landschaftsbildes nicht gänzlich zu vermeiden sind. Da diese Trasse der A 143 weitestgehend in einer echten (geländeabhängigen) oder durch Verwallungen künstlich erzeugten Einschnittslage verläuft, ist die Überprüfung der Landschaft durch die Trasse mit sichtbar fahrendem Verkehr und eine Beeinträchtigung durch Emissionen maximal reduziert. Verbleibende Beeinträchtigungen werden über die gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. So übernehmen alle Kompensationsmaßnahmen nördlich und westlich der Saale eine Funktion zur Wiederherstellung beeinträchtigter, den Landschaftsraum charakterisierende und strukturierende Landschaftselemente. Die Vielzahl der unterschiedlichen Maßnahmetypen von Pflanzungen von Gehölzen mit standort- und naturraumtypischen Arten, über die Anlage von Feldgehölzen, Hecken und für die Saalehänge typischen Streuobstwiesen, bis hin zu den zahlreichen Obst- und Laubbaumreihen führen in ihrer Gesamtheit zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes und Erhöhung der Erholungseignung. Die Maßnahmen orientieren sich dabei an den Leitbildern der überregionalen und regionalen Fachpläne. Damit wird dem sensiblen Raum auch in Bezug auf seine Naherholungsfunktion Rechnung getragen.

Der Schutzzweck des Naturparks wird, wie oben bereits dargestellt, von den Schutzgebietsverordnungen und Schutzzielen, der innerhalb des Naturparks ausgewiesenen Schutzgebiete, bestimmt. Zu diesen Schutzgebieten gehören die FFH-Gebiete „Muschelkalkhänge westlich Halle“ und die „Porphyrkuppenlandschaft nordwestlich von Halle“. Zu beiden FFH-Gebieten wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bezüglich der Beeinträchtigungen durch den Trassenverlauf durchgeführt. Beide Verträglichkeitsprüfungen kommen zu dem Ergebnis, dass aufgrund umfangreicher Minde-

rungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete verbleiben bzw. Beeinträchtigungen vollumfänglich ausgeglichen werden.

So wird der rd. 12 Kilometer lange Autobahnabschnitt mit drei Grünbrücken á 50 Meter, einem Landschaftstunnel á 250 Meter, einem weiteren Tunnelbereich (200 Meter zwischen Salzmünde und dem OT Schiepzig) und zwei Kleintierdurchlässen eine besonders hohe ökologische Durchlässigkeit erhalten. Des Weiteren wird die Trasse überwiegend in einer mindestens 4 Meter tiefen Einschnittslage geführt, welches eine deutliche Reduzierung von Beeinträchtigungen der angrenzenden Biotop durch Schall- und Schadstoffimmissionen bewirkt. Eine durchgängige Wildschutzzäunung mit Kleintierabweisern im Umfeld der Grünbrücken verhindert zum einen die unmittelbare Mortalität verschiedenster Säuger-Arten und wirkt gleichzeitig als Leitelement zu den jeweiligen Querungsmöglichkeiten der Trasse. Diese bautechnisch umzusetzenden Maßnahmen sowie die umfangreichen Kompensationsmaßnahmen, sowohl im unmittelbaren Umfeld der Grünbrücken als auch im weiteren, räumlich funktionalen Zusammenhang, dienen der Sicherung des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.

Die durch das Vorhaben möglichen Eingriffe in diesen landschaftlich hochsensiblen Raum werden durch ein umfangreiches, vielgestaltiges Maßnahmenkonzept, welches im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und der FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen entwickelt wurde, vermieden bzw. ausgeglichen. Ein großer Teil der Kompensationsmaßnahmen dient durch ihre Lage und Funktion insbesondere der Gewährleistung der vollen Funktionsfähigkeit der beiden FFH-Gebiete und in Verbindung mit weiteren Vernetzungsstrukturen der Sicherung des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.“

Zu der Maßnahme war am 18. Mai 2005 der Planfeststellungsbeschluss ergangen. Mit dem Beschluss der Planfeststellungsbehörde war zunächst davon auszugehen, dass auch alle naturschutzfachlichen Anforderungen entsprechend den gesetzlichen Regelungen erfüllt werden und das Vorhaben hiermit verträglich ist.

Der Naturschutzbund Halle hat gegen den Beschluss beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) Klage eingereicht.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zum Artenschutz und Gebietsschutz hat das BVerwG am 17. Januar 2007 den Planfeststellungsbeschluss für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Das BVerwG sah aber die Planrechtfertigung als gegeben an und stellte keine Verfahrensfehler fest. Daher werden nunmehr von den zuständigen Behörden in einem ergänzenden Planfeststellungsverfahren die Planfeststellungsunterlagen – im Wesentlichen die FFH-Verträglichkeitsprüfung – sowie der Beschluss nachgebessert und erneuert. Ein solches Verfahren wird voraussichtlich Anfang 2008 eingeleitet.

Dem Hauptantrag des Klägers Naturschutzbund Sachsen-Anhalt auf Aufhebung des Beschlusses ist nicht stattgegeben worden. Es ist bisher nicht erkennbar, dass dem Vorhaben unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen.

Nach Ansicht des Petitionsausschusses steht der geplante Autobahnbau grundsätzlich nicht im Widerspruch zu einer nachhaltigen Entwicklung des Landschaftsraumes. Die Entwicklung des Naturparks „Unteres Saaletal“ wird durch das Vorhaben nicht in Frage gestellt.

Im Hinblick auf das Gerichtsverfahren macht der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass der Deutsche Bundestag wegen der Dreiteilung der Staatsgewalt und der Unabhängigkeit der Richter (vgl. Artikel 20, 92, 97 des Grundgesetzes) sich jeder Einflussnahme auf die richterliche Entscheidung zu enthalten hat. Er kann gerichtliche Entscheidungen auch nicht abändern oder aufheben.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, das mit der Petition vorgelegte Anliegen zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.